

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Disziplinarverfahren und Suspendierung des Göttinger Landrats

Anfrage des Abgeordneten MUDr. PhDr. / Univ.Prag Jozef Rakicky (fraktionslos), eingegangen am 08.07.2026 - Drs. 19/11170,
an die Staatskanzlei übersandt am 15.07.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 11.08.2026

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 17. März 2026 hat das Innenministerium ein Disziplinarverfahren gegen den Göttinger Landrat (SPD) eingeleitet und ihn gleichzeitig vorläufig des Dienstes enthoben. Grundlage für das Verfahren sind Vorwürfe, die von leitenden Mitarbeitern des Landkreises erhoben wurden und u. a. Machtmissbrauch sowie Vetternwirtschaft betreffen.¹

In seiner Pressemitteilung teilte das Innenministerium mit, dass die Einleitung des Disziplinarverfahrens auf „zwölf ausgewählte Vorwürfe“ beschränkt sei, die gegenüber dem Göttinger Landrat erhoben wurden. Gleichzeitig ordnete das Ministerium die vorläufige Dienstenthebung gemäß § 38 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Disziplinargesetzes an. Das Ministerium betonte ausdrücklich, dass „für den Landrat weiterhin die Unschuldsvermutung“ gelte.²

Der Göttinger Landrat trat zwischenzeitlich aus der SPD aus. Bereits zuvor hatte der Göttinger Landrat selbst ein Disziplinarverfahren gegen sich beantragt. Die vorläufige Suspendierung erfolgte durch die kommunale Aufsichtsbehörde des Landes, ohne dass zuvor der Kreistag darüber entschieden hatte.³ Im April erklärte der Göttinger Landrat im Gespräch mit der *HNA* zu seinem Fall: „Die Akten sind verfälscht worden.“

1. Welchen aktuellen Stand hat das am 17. März 2026 eingeleitete Disziplinarverfahren gegen den Göttinger Landrat, und wann ist mit einem Abschluss des Verfahrens zu rechnen?

Die Einleitung des Disziplinarverfahrens war zunächst auf zwölf Vorwürfe beschränkt. Hinsichtlich der Vorwürfe, zu denen die Staatsanwaltschaft parallel ermittelt, wurde das Disziplinarverfahren teilausgesetzt (§ 23 Abs. 1 Satz 3 Niedersächsisches Disziplinargesetz - NDiszG).

Zu weiteren Vorwürfen waren zur Prüfung, ob und inwieweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Dienstvergehen vorliegen, zusätzliche Vorermittlungen erforderlich. Ende Juni 2026 wurden diese abgeschlossen. Soweit ein disziplinarrechtlicher Anfangsverdacht festgestellt wurde, wurde das Disziplinarverfahren formell auf diese ausgedehnt; die Ermittlungen dauern derzeit noch an.

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/wie-kann-ein-landrat-suspendiert-werden,riethig-118.html>

² <https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/presseinformationen/innenministerium-leitet-disziplinarverfahren-gegen-gottinger-landrat-ein-und-spricht-vorlaeufige-dienstenthebung-aus-249537.html>

³ vgl. <https://www.welt.de/politik/deutschland/article69b99ee7e3715988144623f6/disziplinarverfahren-selbst-eingeleitet-innenministerium-suspendiert-goettinger-spd-landrat.html>

Eine verlässliche Prognose zur weiteren Verfahrensdauer lässt sich aufgrund des Umfangs des Verfahrens nicht stellen. Der Fortgang der Ermittlungen hängt von verschiedenen verfahrensrelevanten Faktoren und Umständen ab, deren zeitliche Dimension sich nicht abschließend vorhersehen lässt. Die Bearbeitung erfolgt unter Beachtung des gesetzlich verankerten Beschleunigungsgrundsatzes (§ 2a NDiszG).

2. Auf welche konkreten Vorwürfe aus den ursprünglich erhobenen Anschuldigungen beschränkt sich das Disziplinarverfahren genau, und welche der zwölf ausgewählten Vorwürfe beziehen sich auf Machtmissbrauch, Vetternwirtschaft oder andere Dienstvergehen?

Die Pflicht der Landesregierung, Anfragen von Mitgliedern des Landtages nach bestem Wissen unverzüglich und vollständig zu beantworten, findet ihre Grenzen in Artikel 24 Abs. 3 Satz 1 der Niedersächsischen Verfassung. Danach braucht die Landesregierung dem Verlangen nicht zu entsprechen soweit dadurch die Funktionsfähigkeit und Eigenverantwortung der Landesregierung wesentlich beeinträchtigt würden oder zu befürchten ist, dass durch das Bekanntwerden von Tatsachen dem Wohl des Landes oder des Bundes Nachteile zugefügt oder schutzwürdige Interessen Dritter verletzt werden.

Vorliegend ist die Verletzung schutzwürdiger Interessen Dritter zu befürchten (Artikel 24 Abs. 3 Satz 1, 3. Alt. Niedersächsische Verfassung). Hierbei ist insbesondere das aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gemäß Artikel 2 Abs. 1 i. V. m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz abgeleitete Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Landrats sowie der weiteren involvierten Personen betroffen. Letzteres gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden. Das Recht gewährt seinen Trägern u. a. Schutz gegen unbegrenzte Verwendung oder Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten. Eine Offenbarung konkreter Vorwürfe und Anschuldigungen beträfe das Recht auf informationelle Selbstbestimmung des Landrats sowie der weiteren involvierten Personen. Aufgrund des hohen Stellenwerts des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der im Rahmen von Disziplinarverfahren zu beachtenden Vertraulichkeit ist dieses vorliegend gegenüber dem Auskunftsrecht der Abgeordneten höher zu gewichten. Zum Schutz dieses Rechts können daher im Rahmen einer zur Veröffentlichung vorgesehenen Antwort auf eine Kleine Anfrage keine Angaben gemacht werden.

3. Liegen der Landesregierung zwischenzeitlich Erkenntnisse vor, die einzelne oder mehrere der gegen den Göttinger Landrat erhobenen Vorwürfe bereits entkräften oder bestätigen?

Es wird auf die Antworten zu Frage 1 und 2 verwiesen.

4. Auf welcher konkreten Tatsachengrundlage hat das Innenministerium die vorläufige Dienstenthebung des Göttinger Landrats angeordnet, und welche konkreten Anhaltspunkte rechtfertigen nach Auffassung der Landesregierung die Annahme, dass der weitere Verbleib im Amt den Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigen könnte?

Die vorläufige Dienstenthebung erfolgte am 17.03.2026 im Wesentlichen auf Grundlage des § 38 Abs. 1 Nr. 2 NDiszG, weil nach damaliger Bewertung durch ein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt worden wären und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis stand. Unter Verweis auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 2 kann die konkrete Tatsachengrundlage unter Berücksichtigung des Artikel 24 Abs. 3 Satz 1, 3. Alt. Niedersächsische Verfassung aufgrund einer möglichen Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Landrats nicht mitgeteilt werden.

Das Fortbestehen der rechtlichen Voraussetzungen für die Suspendierung wird von Amts wegen regelmäßig überprüft.

- 5. Inwieweit hat das Innenministerium die im Disziplinarverfahren erhobenen Vorwürfe bereits mit dem Göttinger Landrat oder dessen Rechtsbeistand erörtert, und welche Stellungnahmen hat der Landrat zu den einzelnen Vorwürfen abgegeben?**

Dem Landrat und seinem anwaltlichen Vertreter wurde bei jedem Verfahrensschritt umfassendes rechtliches Gehör nach den gesetzlichen Vorschriften eingeräumt. Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 2 können die Inhalte seiner Stellungnahmen aus Verfahrens- und Persönlichkeitsschutzgründen nicht mitgeteilt werden.

- 6. Warum hat das Innenministerium das Disziplinarverfahren auf nur zwölf Vorwürfe beschränkt, obwohl dem Ministerium offenbar weitere Anschuldigungen vorlagen, und welche Kriterien wurden bei der Auswahl der zu prüfenden Vorwürfe zugrunde gelegt?**

Die Auswahl der zunächst eingeleiteten Vorwürfe basierte auf strengen rechtlichen Kriterien. Gemäß § 18 Abs. 1 NDiszG wird ein Disziplinarverfahren eingeleitet, wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Bei den ersten zwölf Vorwürfen war dieser konkrete Anfangsverdacht auf Basis der eingereichten Belege feststellbar. Für die weiteren Vorwürfe aus dem umfangreichen Konvolut mussten erst behördliche Vorermittlungen geführt werden, um festzustellen, ob und inwieweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für ein Dienstvergehen vorliegen. Es wird insoweit auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

- 7. Liegen der Landesregierung Hinweise darauf vor, dass die gegen den Landrat erhobenen Vorwürfe möglicherweise auch politisch motiviert sein könnten, oder geht sie davon aus, dass es sich ausschließlich um dienstliche Verfehlungen handelt? Wie positioniert sich die Landesregierung zu der Feststellung des Landrats, die Akten seien „verfälscht“ worden?**

Die Kommunalaufsicht prüft die Vorwürfe objektiv und in einem rechtsstaatlichen Verfahren. Dabei werden neben den belastenden auch die entlastenden Umstände ermittelt (§ 22 NDiszG). Ob und inwieweit die Vorwürfe im Einzelnen begründet sind, kann im derzeitigen Verfahrensstadium aufgrund der andauernden Ermittlungen nicht bewertet werden.

Im Übrigen liegen der Kommunalaufsicht zum derzeitigen Verfahrensstand jedenfalls keine Erkenntnisse vor, dass die zugrunde liegenden Unterlagen verfälscht worden sein könnten.

- 8. Hält die Landesregierung es für geboten, nach Abschluss des Disziplinarverfahrens eine umfassende Aufarbeitung und öffentliche Darlegung der ermittelten Tatsachen vorzunehmen, um die Glaubwürdigkeit der kommunalen Aufsicht und das Vertrauen in die Integrität kommunaler Amtsträger zu stärken?**

Eine umfassende öffentliche Darlegung der ermittelten Tatsachen ist durch die besondere Vertraulichkeit eines Disziplinarverfahrens und die Persönlichkeitsrechte des Beamten und etwaiger weiterer betroffener Personen begrenzt. Akteninhalte bleiben daher zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen regelmäßig vertraulich. Die Landesregierung informiert den Landtag und die Presse im rechtlich zulässigen Rahmen über den Verfahrensstand.